



HANSE-AEROSPACE e. V.

SATZUNG

Beschlossen von der Gründerversammlung vom 07. August 1996.
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 08. April 1999
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 15. Mai 2001
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 05. Mai 2006
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 16. März 2007
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 22. Mai 2008
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 05. Mai 2011
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 24. April 2013
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 29. April 2015
Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2015
Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 30. April 2019



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HANSE-AEROSPACE e.V.“
2. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er kann an geeigneten Orten Geschäftsstellen errichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen und angewandten Forschung und Entwicklung sowie die interdisziplinäre Weiterbildung auf dem Gebiet der deutschen Luft- und Raumfahrt und anderer Technologiebereiche, auf denen die Mitglieder besondere Befähigungen haben. Ziel ist, durch Verbreitung neuer Erkenntnisse aus Theorie und Praxis in den Mitgliedsunternehmen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zur langfristigen Unternehmenssicherung zu steigern. Insbesondere hat er die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder untereinander sowie Dritten gegenüber zu vertreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 3.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Wirtschaftsverbänden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit. Dabei sollen insbesondere die speziellen Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt werden.
 - 3.2 Erarbeitung von Empfehlungen und Strategien für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Zukunftsmarkt Luft- und Raumfahrt und anderen Technologiebereichen sowie Vergabe der Vorhaben an Mitgliedsunternehmen, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie deren fachliche Begleitung.
 - 3.3 Interessen- und Informationsaustausch und Kontaktpflege zu entsprechenden nationalen und internationalen Stellen.
 - 3.4 Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse in Form von Seminaren, Symposien, Konferenzen und Studienreisen zur Stärkung der Qualifizierung der Mitglieder und zum Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen Forschung und Lehre und den Mitgliedsunternehmen.
 - 3.5 Betreuende Begleitung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung von Angebotsunterlagen sowie Abwicklung von Aufträgen insbesondere in öffentlich geförderten Vorhaben.
 - 3.6 Veröffentlichung, Verbreitung und Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen im Rahmen der Möglichkeiten.
 - 3.7 Bereitstellung von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten im Rahmen des Satzungszwecks zur Wettbewerbsstärkung der Mitglieder.



4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinen auf eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck. Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugänglich gemacht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine finanziellen Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
7. Zur Finanzierung der angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beschafft der Verein öffentliche Mittel sowie Mittel aus Industrie- und Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder,
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder,
 - 1.3 fördernde Mitglieder,
 - 1.4 studentische Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Satzungszwecks interessiert sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können Institutionen sowie Institute von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen werden.
4. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zuwendungen unterstützen.
5. Studentische Mitglieder können natürliche Personen werden, die nachweislich an einer hochschulartigen Einrichtung eingeschrieben sind und die an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet einzeln oder gemeinschaftlich für die Verfolgung des Vereinsziels einzutreten.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstände können Personen benannt werden, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Diese haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beiträge.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Der Austritt ist zum Ablauf des Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder eines Teils der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung unzulässig.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Sie verlieren im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und angemessene Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Vereins fallen.
2. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine beschließende, aber beratende Stimme.
5. Fördernde und studentische Mitglieder werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr für die ordentlichen, außerordentlichen und studentischen Mitglieder werden im Rahmen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als unmittelbare Vertretung aller Mitglieder ist oberstes Organ der Gemeinschaft und bestimmt ihre Zuständigkeit selbst. Sie behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 2.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Revisors bzw. Kassenprüfers,;
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 2.4 Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - 2.5 Wahl und Abberufung des 1. Vorsitzenden (President)
 - 2.6 Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - 2.7 Genehmigung der Beitragsordnung,
 - 2.8 Beschlussfassung über evtl. finanzielle Umlagen,
 - 2.9 Beschlussfassung über die Bestellung eines Revisors bzw. Kassenprüfers,
 - 2.10 Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - 2.11 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie ist außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 20 Arbeitstagen einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt entweder per Post oder Fax oder E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Web-Seite www.hanse-aerospace.net. Wer elektronische Verteiler für sich nicht akzeptiert, teilt dies dem Vorstand unter Bekanntgabe des von ihm gewünschten Verteilerweges mit. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen

mindestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit angenommen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß geladen und wenigstens 25% der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Versammlung beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem für diese Versammlung bestimmten Schriftführer (bei Bestellung der Geschäftsführer) zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt persönlich durch einen schriftlich bevollmächtigten Firmenvertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen. Er legt die Zielsetzung für die Vereinspolitik und für die Führung des Vereines fest. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Vorstand des Vereines gem. §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (President), dessen Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die sich im Rahmen ihrer Funktion über die Verteilung der Aufgaben (z.B. Mitgliederbetreuung, Finanzen, Europa) einigen. Ferner gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht – für die Dauer seiner Bestellung – der Geschäftsführer an. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Personen sein, die Firmeninhaber oder Vorsitzende des Vorstandes / der Geschäftsführung einer ordentlichen Mitgliedsfirma sind, die für den Luft- & Raumfahrt-Bereich verantwortliche Leitungsfunktion einnehmen.
Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der von ihm vertretenen Firma oder aus dem in § 3 Ziffer 2 genannten Tätigkeitsbereich oder mit dem Ausscheiden seiner Firma aus dem Verein. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann die Vertretung des Vereines auf den/die Geschäftsführer in einem festzulegenden Umfang delegieren.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach regulärem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind und sich der neue Vorstand konstituiert hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus oder erlischt sein Amt aus irgendeinem Grund, so einigen sich die verbliebenen Vorstandsmitglieder auf eine Aufgabenverteilung und führen die Geschäfte bis zur nächsten regulären Wahl weiter. Es kann eine Ersatzwahl gemäß § 8 Ziffer 2.6 vorgenommen werden. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit, für die das ausscheidende Vorstandsmitglied gewählt war.

4. Ergibt die Wahl eines Vorstandsmitglieds im ersten Wahlgang für zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt.
5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes sowie in den Mitgliederversammlungen.
6. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsleitung sowie die Festlegung der Richtlinien, nach denen die Geschäftsführung zu arbeiten hat.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat hat mindestens 5 aber höchstens 15 Beiratsmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenigstens ein Drittel der Beiratsmitglieder sind qualifizierte Wissenschaftler auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt.
2. Als Beiratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - 2.1 Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder,
 - 2.2 Vertreter von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, die sich durch entsprechende Förderung an der Durchführung der Aufgaben des Vereins maßgeblich beteiligen,
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.
4. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die wesentlichen Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind:
 - 7.1 Beratung des Vorstandes in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
 - 7.2 Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsvorhaben des Vereins,
 - 7.3 Empfehlung der in Angriff zu nehmenden Forschungsarbeiten,
 - 7.4 Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die Arbeiten und Planungen des wissenschaftlichen Beirats.

§ 11 Facharbeitsgruppen

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können innerhalb des Vereins Facharbeitsgruppen gebildet werden. Die Gründung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Arbeit der Facharbeitsgruppen untersteht der Aufsicht des Vorstandes oder des wissenschaftlichen Beirats.

3. Die Facharbeitsgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
4. Die Facharbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre; Wiederwahl ist möglich; sie bleiben so lange im Amt bis eine Wahl möglich ist. Die Wahl erfolgt sinngemäß nach § 9 Ziffer 3 und 4 der Satzung.
5. Facharbeitsgruppen können auf Vorschlag des Vorstandes aus wichtigem Grund (z.B. Entfallen des definierten Tätigkeitsbereichs im Verein) von der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst werden. Die Mindestanzahl von drei aktiven Facharbeitsgruppen darf dadurch nicht unterschritten werden.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Zur Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane und zur laufenden Führung der Geschäfte des Vereines innerhalb der Richtlinien dient die Vereinsgeschäftsstelle.
2. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Entsprechendes gilt für eine Abberufung. Wird ein Hauptgeschäftsführer bestellt, so ist dieser – bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer – Vorsitzender der Geschäftsführung.
3. Der Verein kann, soweit erforderlich, Außenstellen unterhalten.
4. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - 4.1 Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes.
 - 4.2 Schriftliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Revisor. Der Revisor hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den letzten im Amt befindlichen Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Verbleib der Schriftstücke und Urkunden und verfügt über das Vermögen des Vereins.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Hamburg, den 30. April 2019